

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *Dialogue Perspectives. Discussing Religions and World Views*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind:

a) die Förderung der Bildung

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Konzipierung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Konferenzen, Workshops, Seminare, öffentliche Veranstaltungen) zu den Themen des Europäischen Gedankens, der Demokratie sowie einer offenen und pluralistischen demokratischen Gesellschaft. Dieser Zweck wird auch verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an andere Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO.

b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe von Stipendien sowie durch die Zuwendung von Mitteln zur Forschung auf dem Gebiet des Religionspluralismus an andere Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO.

d) die Förderung von Kunst und Kultur

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Programme zur Förderung der pädagogischen Kunstvermittlung sowie durch die Durchführung von öffentlichen Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie durch die Zuwendung von Mitteln an andere Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO.

e) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von internationalen Konferenzen, Seminaren und Workshops zu den Themen Völkerverständigung sowie internationaler erinnerungspolitischer Arbeit.

f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Geflüchtete

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie von Bildungsgesprächen mit politischen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen in Deutschland und Europa und die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Antisemitismus, sämtliche Rassismen, Sexismus, Ableismus, LGBTQI*-Feindlichkeit) in Form von Bildungsveranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand mit Motivationsschreiben und CV zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Mitarbeiterinnen des Vereins können Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Eine Tätigkeit im Vorstand wird ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des

Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der Beirat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen.

(2) Die Vorsitzende sowie ihre Stellvertreterinnen vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der

Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Aufnahme neuer Mitglieder,

d) die eigenständige Einwerbung von Drittmitteln zur Realisierung des Vereinszwecks,

e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

f) die Berufung der Mitglieder des Beirats.

Der Vorstand kann eine besondere Vertreterin mit Teilen der Geschäftsführung beauftragen.

Ihre Entlohnung orientiert sich am Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD Bund). Diese Person kann weder Vereins- noch Beiratsmitglied sein.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen, einberufen. Es gibt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung

b) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands

f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit

der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das die Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 15 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus maximal 20 Wissenschaftlerinnen, Künstlerinnen, Intellektuellen und Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens, die sich auf besondere Art für die Vereinszwecke engagieren.

(2) Der Beirat wird durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ein vorzeitiger Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(3) Der Beirat bildet einen Programm- sowie einen Finanzausschuss.

(4) Der Beirat kann selbständig Ausschüsse bilden.

(5) Eine gleichzeitige Tätigkeit als Vereinsmitglied und Beiratsmitglied wird ausgeschlossen.

(6) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich, eine Erstattung von Auslagen auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes ist möglich.

§ 16 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Beratung des Vorstands über die inhaltlichen Entwicklungen im Rahmen des Vereinszwecks;

b) die Beratung des Vereins bei der Planung, Konzeption und Evaluation in den Feldern des Vereinszwecks;

c) die Diskussion relevanter und aktueller Forschungsfragen im Rahmen des Vereinszwecks sowie adäquater Methoden;

d) die öffentliche Kommunikation der Ergebnisse und Anliegen des Vereins, insbesondere in den wissenschaftlichen, öffentlichen und politischen Raum.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, XXXX